



# Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

## Bürgerservice

Marlen Scherer

E-Mail: [buergerservice@obertilliach.gv.at](mailto:buergerservice@obertilliach.gv.at)

Tel.: 04847 5210-21

<https://www.obertilliach.gv.at/>

Aktenzahl: D/7553/2025-VO

Obertilliach, am 17.04.2025

**Betreff: Bauarbeiten auf der Gp. 3544, KG Obertilliach – Bereich Gemeindestraße „Dorf“ auf der Gp. 2770, entlang der Westseite des Wirtschaftsgebäudes auf der Gp. 3544**

## Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1a, 90 und 94d StVO erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Obertilliach aus Anlass der mit Bescheid vom 17.04.2025, Zl. D/7553/2025, bewilligten Arbeiten

- **Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten (Bauarbeiten beim bestehenden Wirtschaftsgebäude auf der Gp. 3544, KG Obertilliach) neben und auf der öffentlichen Gemeindestraße „Dorf“, im Bereich der Gp. 2770, KG Obertilliach, entlang der Westseite des Wirtschaftsgebäudes auf der Gp. 3544, KG Obertilliach, laut der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlage, mit Sperre der Weganlage in der Zeit von 28.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025;**

zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Zeit von 28.04.2025 bis 16.05.2025

folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Gemäß § 50 Ziff. 9 StVO „Baustelle“
2. Gemäß § 52 lit. a StVO „Fahrverbot“ mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen
3. Die oa. Verkehrszeichen sind vom Bauführer im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
4. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verbots- und Vorschriftszeichen sowie Hinweiszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950 idgF.) festzuhalten.

Angeschlagen am: 18.04.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister  
(Ing. Matthias Scherer)